

Mitteilung

des Rechnungshofs

Jahresbericht 2026 zur Haushaltsrechnung 2024 (vgl. Drucksache 18/300)

hier: Beitrag Nr. 1 – Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2024

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 16. Juli 2026, Az.: RHP3-0451.1-25/3/3:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes entsprach 2024 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben und war geordnet. Der Rechnungsüberschuss wurde 2024 mit 2,8 Mrd. € festgestellt. Die Ausgabe-reste sanken gegenüber dem Vorjahr um 0,5 auf 9,0 Mrd. €.

1.1 Haushalts-Soll und Haushalts-Ist 2024

Das Ministerium für Finanzen hat auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher (§ 80 Landeshaushaltsordnung) die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2024 aufgestellt. Sie bildet gemeinsam mit dem Vermögensnachweis die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag gemäß Artikel 83 Absatz 1 Landesverfassung (LV) und § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Der Haushaltsrechnung liegt das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 zugrunde.

Mit dem Staatshaushaltsgesetz 2023/2024 wurden die Einnahmen und Ausgaben des Landes für 2024 im Soll mit jeweils 60.976.489.200,00 € festgestellt.

Im Vergleich zu 2023 nahm das Haushaltsvolumen im Soll um 1.888.307.100 € ab (-3 %).

Tabelle 1-1: Haushaltsbetrag, Haushaltsreste und Rechnungsergebnis 2024 (in €)

	Einnahmen	Ausgaben
Haushalts-Soll		
Haushaltsbetrag Soll	60.976.489.200,00	60.976.489.200,00
Reste Vorjahr	13.589.655,01	9.526.425.332,65
Summe	60.990.078.855,01	70.502.914.532,65
Rechnungsergebnis		
Titelsumme Ist	68.815.746.025,29	66.567.381.574,35
Reste Folgejahr	58.638.824,74	9.035.708.096,38
Summe	68.874.384.850,03	75.603.089.670,73
Saldo aus Rechnungsergebnis abzüglich Haushalts-Soll	7.884.305.995,02	5.100.175.138,08
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2024 (Überschuss)	2.784.130.856,94	

Das Haushalts-Soll setzt sich zusammen aus dem mit dem Staatshaushaltsplan 2024 beschlossenen Haushaltsbetrag, zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste und Ausgabereste (einschließlich Vorgriffe). In 2024 betrug das Haushalts-Soll für die Einnahmen 60.990 Mio. € und 70.503 Mio. € für die Ausgaben. Die Ausgabenseite überstieg die Einnahmenseite im Haushalts-Soll um 16 %.

Das Rechnungsergebnis berücksichtigt einerseits die Titelergebnisse aus dem Haushaltsvollzug und andererseits die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste (einschließlich Vorgriffe). Im Rechnungsergebnis weist die Haushaltsrechnung für die Einnahmen 68.874 Mio. € und 75.603 Mio. € für die Ausgaben aus. Die Ausgabenseite überstieg die Einnahmenseite im Rechnungsergebnis um 10 %.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis wurde für 2024 mit einem Überschuss von +2.784 Mio. € festgestellt.

Wie sich die Mehreinnahmen und die Mehrausgaben gegenüber dem Haushalts-Soll aus den Teilergebnissen der Einzelpläne errechnen, ist in der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2024 detailliert dargestellt.

1.2 Haushaltsrechnung 2024

Nach § 114 LHO hat das Finanzministerium dem Landtag die Haushaltsrechnung sowie den Vermögensnachweis im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zur Entlastung der Landesregierung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 (Landtagsdrucksache 17/10065) hat das Finanzministerium den Landtag darauf hingewiesen, dass die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024 fertiggestellt seien. Die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis sind auf der Website des Finanzministeriums abrufbar. Eine gezeichnete Fertigung der Haushaltsrechnung wurde nicht erstellt.

Der Finanzminister hat den Landtag gebeten,

1. die Landesregierung auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024 gemäß Artikel 83 LV und § 114 LHO zu entlasten sowie
2. die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die dargestellten Abweichungen von den Stellenübersichten – unter Berücksichtigung etwaiger Feststellungen des Rechnungshofs – gemäß Artikel 81 LV nachträglich zu genehmigen.

1.2.1 Gestaltung

Die Haushaltsrechnung wurde nach den Vorgaben der §§ 81 bis 85 LHO erstellt und enthält alle vorgeschriebenen Abschlüsse, Erläuterungen und Übersichten.

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind entsprechend § 84 LHO in einem Abschlussbericht mit verschiedenen Zusammenstellungen in der Haushaltsrechnung erläutert. Die in § 85 Absatz 1 LHO genannten Übersichten sind – soweit einschlägig – beigelegt.

1.2.2 Ergebnisse der Haushaltsrechnung

Der Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben definiert das kassenmäßige Jahresergebnis des Landes (siehe Tabelle 1-2).

Tabelle 1-2: Kassenmäßiger Abschluss (in €)

	2023	2024	Veränderung
Ist-Einnahmen	68.430.259.087,88	68.815.746.025,29	385.486.937,41
Ist-Ausgaben	66.226.509.120,23	66.567.381.574,35	340.872.454,12
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	2.203.749.967,65	2.248.364.450,94	44.614.483,29

2023 betrug der kassenmäßige Überschuss 2.204 Mio. €. In 2024 überstiegen die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben um 2.248 Mio. €.

Tabelle 1-3 stellt den im Staatshaushaltsplan etatisierten Haushaltsbetrag (Soll ohne Reste) untergliedert nach den Hauptgruppen dem konkreten Titelergebnis (Ist) gegenüber.

Tabelle 1-3: Einnahmen und Ausgaben 2024 nach Hauptgruppen (in Mio. €)^{1,2}

Hauptgruppen		Haushalts- betrag (Soll)	Titelergebnis (Ist)	Differenz
Einnahmen		60.976	68.816	7.839
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	48.437	47.753	-684
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	1.556	1.956	399
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	10.125	13.046	2.921
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	858	6.061	5.203
Ausgaben		60.976	66.567	5.591
4	Personalausgaben	22.757	21.589	-1.167
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.411	3.947	-464
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.997	32.197	5.200
7	Baumaßnahmen	1.066	968	-98
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.117	6.486	1.369
9	Besondere Finanzierungsausgaben	629	1.380	752

In 2024 übertrafen die Ist-Einnahmen die Etatansätze um 7,8 Mrd. €. Die Ausgaben lagen um 5,6 Mrd. € über den im Soll veranschlagten Werten. Hohe Soll-Ist-Abweichungen kommen regelmäßig insbesondere auch dadurch zustande, dass durchlaufende Mittel (z. B. des Bundes) einnahmen- und ausgabenseitig im Soll nicht veranschlagt werden. Im Ist werden sie an den im Haushalt dafür vorgesehenen Stellen nachgewiesen.

Nach 2023 lagen die Steuereinnahmen des Landes auch im Jahr 2024 unter den etatisierten Beträgen der Hauptgruppe 0. Für 2024 belief sich der Fehlbetrag auf 0,7 Mrd. €. Im Jahr zuvor betrug die Differenz minus 1,2 Mrd. €. Während die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern 2024 gegenüber dem Etatansatz leicht positiv schlossen (+31 Mio. €), betrug das Minus bei den Landessteuern³ 755 Mio. €. Die Erbschaftsteuer blieb dabei 280 Mio. € hinter dem Ansatz zurück, die Grunderwerbsteuer um 459 Mio. €.

Die Mehreinnahmen der Hauptgruppe 2 beruhen im Wesentlichen auf den Effekten durchlaufender Mittel. Sie führen in der Regel zu direkten Mehrausgaben in den Facheinzelplänen bei den Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8.

Die Soll-Ist-Abweichung bei den besonderen Finanzierungseinnahmen (Hauptgruppe 3) gründet einerseits auf sehr hohen Entnahmen aus den Rücklagen des Landes. Diese werden im Soll nicht etatisiert. Prägend waren Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken von 2,8 Mrd. €. Andererseits waren im Soll Globale Mehr- und Mindereinnahmen von saldiert 1,0 Mrd. € enthalten. Die Mehr-

¹ Jeweils ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste.

² Teilweise Rundungsdifferenzen.

³ Jeweils Bruttowerte.

einnahmen von 170 Mio. € waren für voraussichtliche Leistungen des Bundes vorgesehen. Die Mindereinnahmen waren für erwartete, bereits konkretisierte Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen und als pauschale Mindereinnahme für sonstige Steuerausfälle ausgebracht. Haushaltssystematisch entfallen sie auf die Hauptgruppe 3. Über die Hauptgruppen 0 und 3 hinweg betrachtet, haben die Steuereinnahmen im Ist die etatisierten Beträge letztlich übertroffen.

Die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 lagen zum Jahresende 2024 trotz Mehrausgaben von 1,1 Mrd. € gegenüber 2023 bei den Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen um 1,2 Mrd. € unter dem Etatansatz. Die getroffene Vorsorge musste nicht in vollem Umfang für Mehrausgaben herangezogen werden.

Die Mehrausgaben der Hauptgruppe 6 sind wesentlich von durchlaufenden Mitteln des Bundes geprägt, die im Soll nicht veranschlagt werden.

Die investiven Mehrausgaben der Hauptgruppe 8 von 1,4 Mrd. € beruhen im Wesentlichen auf Zuwächsen bei den Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2024 ergibt sich aus dem kassenmäßigen Überschuss 2024 abzüglich des Saldos der aus dem Vorjahr (2023) übernommenen und zuzüglich des Saldos der in das Folgejahr (2025) übertragenen Haushaltsreste (siehe Tabelle 1-4).

Der rechnungsmäßige Überschuss 2024 wurde mit 2.784.130.856,94 € festgestellt.

Tabelle 1-4: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (in €)

		2023	2024
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)		2.203.749.967,65	2.248.364.450,94
(-)	Saldo der aus dem Vorjahr übernommenen Reste	-9.624.945.013,06	-9.512.835.677,64
(+)	Saldo der in das Folgejahr übertragenen Reste	-9.512.835.677,64	-8.977.069.271,64
(=)	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	2.315.859.303,07	2.784.130.856,94

1.3 Feststellungen des Rechnungshofs nach § 97 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung

1.3.1 Ordnungsmäßigkeit

Der Rechnungshof prüfte die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2024. Dies umfasste risikoorientiert ausgewählte Prüfungen, deren Ergebnisse mit Prüfungsmitteilungen oder in sonstiger geeigneter Weise an die geprüften Stellen mitgeteilt wurden. Teilweise werden die Erkenntnisse im Jahresbericht des Rechnungshofs veröffentlicht.

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes wurde eine durch ein mathematisch-statistisches Verfahren ausgewählte Stichprobe von 2.703 Buchungen bei insgesamt 41 Dienststellen untersucht. Je Dienststelle wurden dafür überwiegend vor Ort zwischen 30 und 200 Buchungsbelege näher betrachtet. Dieses Verfahren ist mit dem Statistischen Landesamt abgestimmt. Der statistische Ansatz der Prüfung ermöglicht es, mit hoher Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu ziehen.

Die zunehmende Digitalisierung der Geschäftsprozesse in der Rechnungssachbearbeitung führte zu einer Verbesserung der Ordnungsmäßigkeit der Haus-

halts- und Wirtschaftsführung. Diese Umstellung erfolgt innerhalb der Landesverwaltung in unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Viele Dienststellen können aufgrund fehlender technischer und organisatorischer Voraussetzungen die Rechnungssachbearbeitung noch nicht in vollem Umfang elektronisch durchführen. Die daraus resultierenden Medienbrüche und das Fehlen verbindlicher Vorgaben für die Arbeitsabläufe waren oftmals ursächlich für die festgestellten Verstöße gegen die haushaltsrechtlichen Vorgaben. Daher sollte der Geschäftsprozess der Rechnungssachbearbeitung möglichst vollständig digitalisiert werden. Zudem sollten die Dienststellen zeitnah verbindliche Vorgaben für die Arbeitsabläufe festlegen, durch die die Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften gewährleistet wird.

Der Rechnungshof führte im Haushaltsjahr 2024 bei sechs Finanzämtern, die sich auf alle vier Regierungsbezirke verteilen, Turnusprüfungen durch. Diese Prüfungen erstreckten sich im Wesentlichen auf Einkommensteuerfälle, bei denen komplexe und schwierige Sachverhalte von erheblicher Bedeutung zu beurteilen waren. Die Fallprüfung umfasste dabei grundsätzlich die jeweils jüngsten 3 veranlagten Jahre. Im Ergebnis wurden u. a. 611 Einkommensteuerfälle risikoorientiert ausgewählt und vollumfänglich geprüft. Insgesamt waren 1.114 Veranlagungen zu beanstanden. Die dabei festgestellten 2.079 Fehler waren vielschichtig. Zwei Drittel aller Fehler betrafen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder den Abzug von Sonderausgaben. Aus allen Bereichen der sechs geprüften Finanzämter ergaben sich für die öffentlichen Haushalte per saldo zusätzliche Einnahmen von 3,4 Mio. €. Weitere 1,8 Mio. € konnten aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr realisiert werden.

Der Rechnungshof hat beim Landesamt für Besoldung und Versorgung in den Bereichen Entgelt für Arbeitnehmer, Beamtenbesoldung und -versorgung risikoorientiert 4.033 Zahlfälle untersucht. Durch diese Prüfungen konnten 1 Mio. € an unberechtigten Zahlungen zurückgefordert und künftige fehlerhafte Zahlungen vermieden werden. Weitere 80 Tsd. € konnten aufgrund bereits eingetretener Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden. Im Gegenzug wurden berechnete Gehaltsansprüche von Bediensteten und Versorgungsempfängern von 0,5 Mio. € erfüllt. Zudem wurden 3.837 Beihilfebescheide überprüft. Dies führte zu Beihilfekürzungen von 0,7 Mio. € und zu 20 Tsd. € zusätzlich gewährter Beihilfe. Das festgestellte finanzielle Fehlervolumen bewegte sich im langjährigen Mittel. Daneben wurden in Fällen mit Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel Zahlungsansprüche des Landes von 0,9 Mio. € festgestellt, die in der Zwischenzeit vollständig erstattet wurden.

Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Bereichen wurden nur wenige Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Die bestehenden Vorgaben zur Haushaltssystematik und des Haushalts- und Kassenrechts wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs war die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2024 im Wesentlichen geordnet.

1.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich Vorgriffe)

Nach Artikel 81 LV bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Finanzministers. Diese darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist in diesen Fällen nachträglich einzuholen.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind diese Grundsätze auch auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen anzuwenden.

Die Fälle, in denen über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt wurden, sind in der Haushaltsrechnung 2024 im Einzelnen nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag ab einem Betrag von 100.000 €⁴ im Einzelfall mitzuteilen. Das Finanzministerium hat dem Landtag hierüber mit Schreiben vom 20. Januar 2026 berichtet (Landtagsdrucksache 17/10172).

In der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2024 sind insgesamt 145 Fälle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (einschließlich Mehrausgaben, die wie Vorgriffe zu behandeln sind) über insgesamt 141 Mio. € nachgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr sind dies 24 Fälle mehr. Betrachtungsmäßig ergibt sich ein Rückgang um 368 Mio. € gegenüber 2023.

In 79 der 145 Fälle (54 %) hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingewilligt. In 66 Fällen (46 %) lag die Einwilligung nicht vor. Die Summe dieser Haushaltsüberschreitungen beträgt 80 Mio. €. Davon wurde in 15 Fällen mit zusammen 12 Mio. € die sachliche Notwendigkeit der Mehrausgaben nachträglich vom Finanzministerium bestätigt.

Von den insgesamt 141 Mio. € Haushaltsüberschreitungen in 2024 entfielen 69 % (98 Mio. €) auf Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). In diesen Fällen mussten die in 2024 geleisteten Ausgaben aus dem Budget des Haushaltsjahres 2025 gedeckt werden.

Mit 34 Mio. € entfiel der höchste Einzelbetrag auf den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen in Form eines Vorgriffs. Dieser war notwendig geworden, um Zahlungen im Zusammenhang mit dem Wohngeld leisten zu können. Aufgrund einer nicht vorgenommenen Entnahme aus der Rücklage wurde der Haushaltsansatz überschritten. Das Ministerium gibt an, die Entnahme 2025 nachzuholen.

Eine weitere überplanmäßige Ausgabe von 22 Mio. € (in den beiden Vorjahren 37 bzw. 21 Mio. €) entstand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und betraf Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds. Dabei handelte es sich um Vorgriffe innerhalb des vereinbarten Mittelkontingents des Förderzeitraums (EU-Mittel).

In der Haushaltsrechnung 2024 sind darüber hinaus 26 über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit insgesamt 161 Mio. € nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen größeren Umfangs waren:

- 22 Mio. € für Zinszuschüsse Wohnraumförderung beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.
- 18,5 Mio. € für eine Maßnahme der Informationstechnik (Integration der LBV-Verfahren vom Großrechner auf offene Systemwelten bei der BITBW) beim Ministerium für Finanzen.

In allen Fällen hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt.

Der Rechnungshof hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Vorgriffe stichprobenweise inhaltlich geprüft. Er hat insofern keine wesentlichen Beanstandungen.

⁴ § 37 Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 7 Absatz 5 StHG 2023/2024.

1.4 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben sind im Staatshaushaltsplan negativ veranschlagte Ausgaben, die im Haushaltsvollzug auszugleichen sind. Sie stellen eine pauschale Einsparverpflichtung für die jeweiligen Ressorts dar und bilden eine Ausnahme vom Prinzip der Einzelveranschlagung.

Im Staatshaushaltsplan 2024 wurden im Soll einzelplanspezifische Globale Minderausgaben von 433 Mio. € sowie eine allgemeine Globale Minderausgabe von 10 Mio. € veranschlagt. Die Ressorts haben diese Globalen Minderausgaben erwirtschaftet und damit ihre Einsparverpflichtungen erfüllt.

Darüber hinaus haben die Ressorts 21 Mio. € an Globalen Minderausgaben erbracht, bei denen die Pflicht zur Erwirtschaftung erst im Haushaltsvollzug 2024 entstanden ist.

1.5 Haushaltsreste

Das Land hat 2024 Einnahmereste in Höhe von 59 Mio. € gebildet. Gegenüber dem Vorjahr 2023 entspricht dies einem Zuwachs um 45 Mio. € (+321 %). Die Reste wurden überwiegend für erwartete Einnahmen aus Zuschüssen für Investitionen der EU im Bereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gebildet.⁵

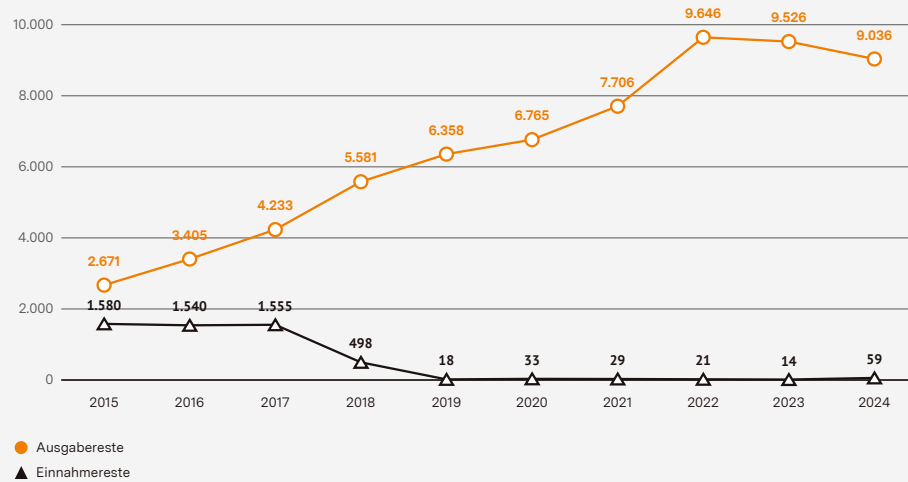
Im Zeitraum von 2015 bis 2022 stiegen die Ausgabereste kontinuierlich an. In 2022 fiel der Anstieg mit einem Plus von 1,9 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr besonders deutlich aus.

Im Vorjahr 2023 waren die Ausgabereste erstmals wieder rückläufig (-1 %). Das Absinken der Ausgabereste beruhte allerdings auf einem Sondereffekt: Im Bereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen war vorgesehen, mit dem Haushalt 2025 eine einzelplanspezifische Rücklage für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur neu zu schaffen. Die Haushaltsmittel für die Ausstattung der Rücklage wurden in Höhe von 483 Mio. € aus der Inabgangstellung von Haushaltsresten 2023 finanziert. Mit der Überführung in die Rücklage wurden die Mittel letztlich entfristet und unterliegen nicht mehr der lediglich zweijährigen Verfügbarkeit von Ausgaberesten.

Die Ausgabereste 2024 sanken um 491 Mio. € auf 9.036 Mio. € (-5 %) (siehe Abbildung 1-1).

⁵ Bis einschließlich 2018 bildete das Land noch Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.

Abbildung 1-1: Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste (in Mio. €)



Die Ausgabereste 2024 gliedern sich in verschiedene Kategorien (siehe Tabelle 1-5).

Die rechtlich gebundenen Ausgabereste stellen mit 8.028 Mio. € die größte Position dar. Sie entspricht 89 % aller in 2024 gebildeten Ausgabereste. Gegenüber 2023 sinken die rechtlich gebundenen Reste um 649 Mio. € (-7 %) ab.

Die größte Einzelkategorie bilden die Reste zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen mit 2.975 Mio. € (33 %). Der Rechnungshof hat 2024 Stichproben dieser Kategorie geprüft. Untersucht wurde insbesondere, ob die Ressorts die angegebenen Rechtsverpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach belegen konnten.

Tabelle 1-5: Ausgabereste 2023 und 2024 nach Kategorien (in Mio. €)⁶

Kennzeichnung	Kategorien	Reste 2023	Reste 2024	Veränderung
R	Rechtlich gebundene Ausgabereste	8.677	8.028	-649
	Hierunter fallen:			
	Kommunaler Investitionsfonds	1.815	1.723	-92
	Kommunaler Finanzausgleich	212	421	209
	Drittmittel	1.786	1.347	-439
	Zweckgebundene Mittel aus der Feuerschutzsteuer	147	185	38
	Zweckgebundene Mittel aus Sonderabgaben	5	8	3
	Zweckgebundene Mittel aus Solidarpakten	1.003	860	-143
	Sonstige zweckgebundene Mittel	36	32	-4
	Mittel zur Erfüllung von Co-Finanzierungsverpflichtungen	337	368	31
	Vergaberahmen für Leistungsbezüge	118	109	-9
	Mittel zur Erfüllung gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Rechtsverpflichtungen	3.219	2.975	-244
N	Nicht gebundene Ausgabereste	766	769	3
§ 6 StHG	Ausgabereste nach § 6 StHG (Sachausgabenbudgetierung)	353	308	-45
§ 6a StHG	Ausgabereste nach § 6a StHG (Personalausgabenbudgetierung)	36	28	-8
Vorgriffe		-305	-98	207
Summe		9.526	9.035	-491

Im Fokus der jährlich im Wechsel bei jeweils ausgewählten Ressorts durchgeführten Prüfung standen 2024 Einzelfälle

- des Staatsministeriums,
- des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen,
- des Ministeriums der Justiz und für Migration,
- des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie
- des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass für einen Teil der Reste keine entsprechende rechtliche Verpflichtung nachgewiesen werden konnte. In diesen Fällen hätten allenfalls nicht gebundene Reste gebildet werden dürfen. Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung wurden den Ressorts und dem Ministerium für Finanzen mitgeteilt.

⁶ Zum Teil Rundungsdifferenzen.

Der Rechnungshof empfiehlt, bei der Bildung von Ausgaberesten einen strengeren Maßstab anzulegen. Die Vorgaben zur richtigen Kategorisierung sind zwingend einzuhalten. Ausgabereste dürfen nur dann gebildet werden, wenn der Haushaltsansatz des Folgejahres absehbar nicht ausreichen wird, um alle dann fälligen Zahlungsverpflichtungen zu bedienen. Ein konsequenterer Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen anstelle von Barmitteln kann dazu beitragen, die Reste nicht weiter anwachsen zu lassen.

Für das Planaufstellungsverfahren zum Haushalt 2027 empfiehlt der Rechnungshof in diesem Kontext zu prüfen, ob Haushaltsansätze abgesenkt werden können und müssen.

1.6 Druck- und Darstellungsfehler

Der Rechnungshof hat bei der Gesamtrechnungsprüfung der Haushaltsrechnung keine wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler festgestellt.